

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 02.20 VOM 20. JANUAR 2020

**SECHSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG
DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES,
INTERNATIONAL ECONOMICS AND MANAGEMENT,
MANAGEMENT INFORMATION SYSTEMS,
WIRTSCHAFTSINFORMATIK,
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK,
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK – LEHRAMT BERUFSKOLLEGS
DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 20. JANUAR 2020

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business Studies
International Economics and Management
Management Information Systems
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn

vom 20. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn vom 27. September 2012 (AM.Uni.Pb. 43/12), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2018 (AM.Uni.Pb. 16.18), wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Antrag auf Anerkennung sollte spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung im jeweiligen Masterstudiengang gestellt werden, sofern die Leistungen vor der Einschreibung erbracht worden sind. Sofern die Leistungen nach der Einschreibung erbracht worden sind, sollte der Antrag spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Erwerb folgenden Semesters gestellt werden. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“

Artikel II

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Oktober 2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 20. November 2019.

Paderborn, den 20. Januar 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819